

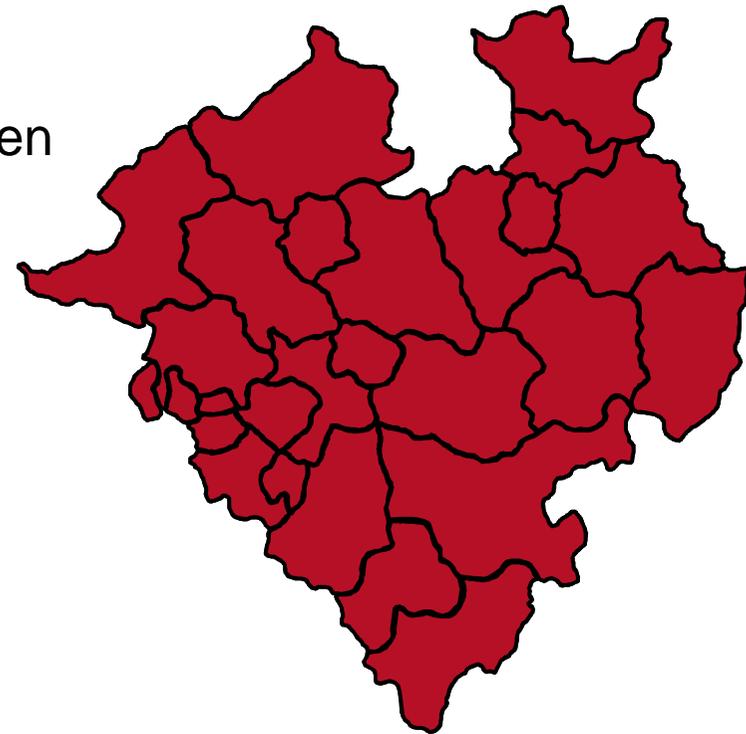
Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Entwicklungsbedarfe und Herausforderungen
für die Kinder- und Jugendhilfe

12. Juni 2012, Gelsenkirchen

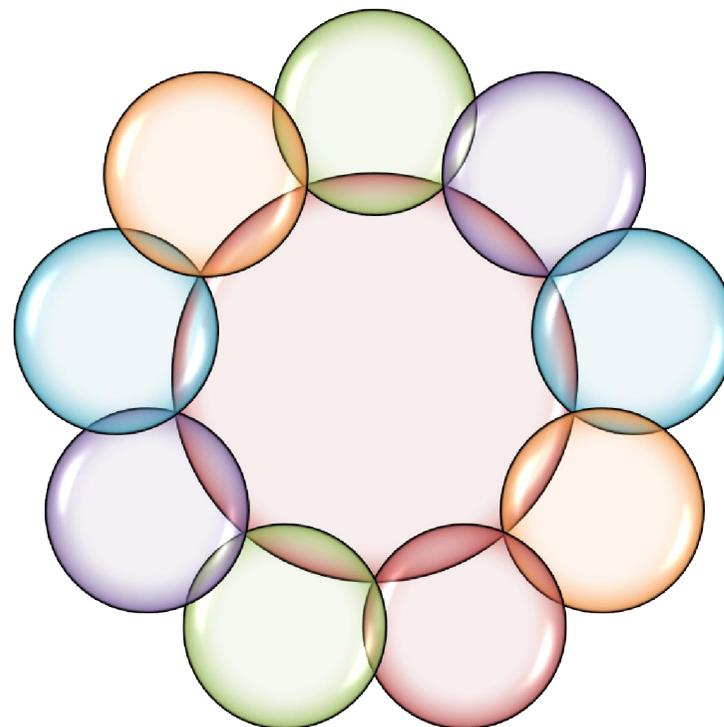
13. Juni 2012, Münster

26. Juni 2012, Bielefeld

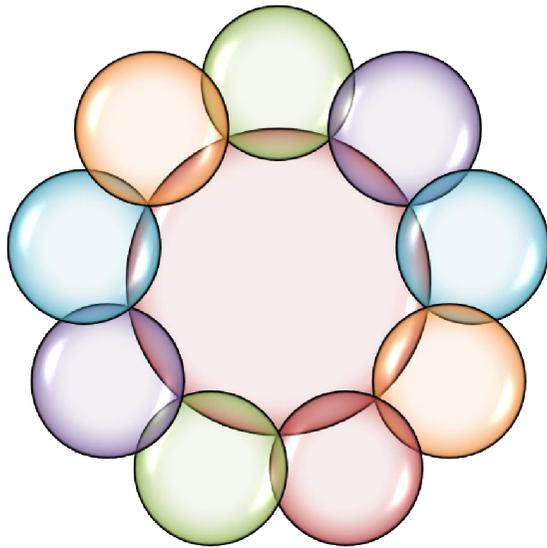


Arbeitsgruppe A

Rahmenbedingungen für verbindliche
Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
(3 KKG)



Ziele der lokalen Netzwerke (3 Abs. 1 KKG) I



„In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebot- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.“ (3 Absatz 1 KKG)

- Wechselseitige Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum.
- Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung.
- Abstimmen der Verfahren im Kinderschutz.



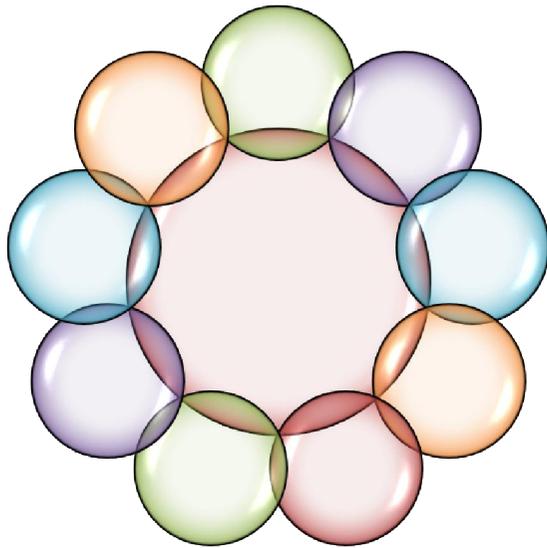
Ziele der lokalen Netzwerke (3 Abs. 1 KKG) II

Weitere mögliche Zielsetzungen und Aufgaben der Netzwerke*

- Schaffung von Transparenz über unterschiedliche Hilfsangebote und Sicherstellung umfassender Beratung.
- Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher, rechtzeitiger sozialer und gesundheitlicher Hilfen.
- Realisierung der erforderlichen und zügigen Hilfen und Leistungen.
- Sicherstellung der Rahmenbedingungen / Klärung der Verfahren für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung.
- Erhöhung der Wahrnehmungsfähigkeit für besondere Risiken für Kinder.
- Früherkennung individueller Gefährdungen von Kindern zu intensivieren.

* Das neue Bundeskinderschutzgesetz, Meysen/Eschelbach, Nomos Verlagsgesellschaft, 1. Auflage 2012, Seite 92 ff.

Netzwerkpartner (3 Abs. 2 KKG) I



„In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach 75 Absatz 3 SGB XII bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.“ (3 Absatz 2 KKG)



Netzwerkpartner (3 Abs. 2 KKG) II

- Die Vorschrift zählt die am Netzwerk zu beteiligten Institutionen / Akteure auf.
- Für die genannten Institutionen / Akteure ergibt sich allerdings keine Verpflichtung zur Kooperation am Netzwerk*.

Ausnahme:

Vertreter des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (3 Abs. 3 S. 1 KKG)

Vertreter der Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen (4 Abs. 2 SchKG)

- Die Aufzählung ist nicht abschließend und erlaubt lokalspezifische Erweiterungen.

* Das neue Bundeskinderschutzgesetz, Meysen/Eschelbach, Nomos Verlagsgesellschaft, 1. Auflage 2012, Seite 93



Netzwerkpartner (3 Abs. 2 KKG) III

Um die Netzwerken arbeitsfähig zu halten, muss im Einzelnen geklärt werden, wer die unterschiedlichen Einrichtungen und Dienste repräsentiert bzw. vertritt und wie darüber hinaus der Transfer zu den anderen Angeboten sichergestellt wird.

- Welche konkreten Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen direkt am Netzwerk beteiligt werden?
- Welche konkreten Personen und Funktionen der anderen Netzwerkpartner sind wichtig?
- Welche Chancen oder Hemmnisse bieten kreisweit agierende Institutionen? (Gesundheitsämter, Agentur für Arbeit, Polizei, Kliniken/Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Beratungsstellen, Gerichte)
- Zu klären bleibt auch die Frage ob und wie die selbstständigen und freiberuflichen Netzwerkpartner entschädigt werden!



Aufgaben des Netzwerkkordinators I

- Ansprache der Institutionen/Akteure und Werbung zur Teilnahme am Netzwerk
- Vorbereitung der Netzwerktreffen
- Teilnahme am und Nachbereitung der Netzwerktreffen
- Ergebnissicherung und -transfer
- Erarbeitung von Absprachen, Arbeitspapieren, Leitlinien etc.
- Schnittstelle zwischen dem Netzwerk und Dritten (andere Netzwerke, Institutionen etc.)
- ...



Strategische Dimension der Netzwerke

(Notwendige Vorüberlegungen des öffentlichen Trägers)

- Netzwerkarbeit als Bestandteil der Jugendhilfeplanung begreifen!
- „Ein“ oder „mehrere“ Netzwerke? (Ausrichtung an Themen, Sozialräumen und/oder Lebensphasen des Kindes)
- Entwicklung eines Konzeptes für die Netzwerkstruktur (Ziele und Zweck der Netzwerke sowie Grundzüge der Kooperationskultur)



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Thomas Fink

**Fachberatung Jugendhilfeplanung und Organisationsberatung
LWL-Landesjugendamt Westfalen**

Tel.: 0251 / 591-4581

Mail: thomas.fink@lwl.org